

## **Satzung des Arbeitskreises Leben e.V.( AKL ) in der Fassung vom 14.März 2016**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Arbeitskreis Leben e.V. (AKL) - Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Tübingen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist es, Menschen in Lebenskrisen, insbesondere bei Suizidgefährdung und in der Trauer nach einem Suizid, durch Beratung und Begleitung zu helfen und Suizidprävention wie beispielsweise Unterrichtsgestaltung, Vorträge, Fortbildungen usw. anzubieten sowie die Bildung von Selbsthilfegruppen zu unterstützen und diese anzuleiten.
- (2) Schwerpunkt des Angebots ist der Kontakt und die Stabilisierung von Menschen im Krisenfall, um durch die Reaktivierung eigener Ressourcen der Betroffenen Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.
- (3) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch Krisenberatungsstellen und geeignete Angebote für junge Menschen wie die Online Jugendberatung Youth-Life-Line.
- (4) Der Verein leistet seine Arbeit mit hauptamtlichen und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.
- (5) Der Verein arbeitet mit anderen Einrichtungen wie Beratungsstellen, Telefonseelsorge, Kliniken und Selbsthilfegruppen zusammen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit als Voraussetzung für eine Steuervergünstigung**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Aufwendungen, die den Mitgliedern bei der Erfüllung ihrer Vereinsaufgaben entstehen, können unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen gegen Nachweis erstattet werden.

### **§ 4 Anfall des Vermögen des Vereins nach seiner Auflösung**

Bei der Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Gesellschaft für Suizidprävention - Hilfe in Lebenskrisen e.V. (DGS)“, Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Ehrenamtliche Mitarbeit ist an eine Mitgliedschaft im Verein gebunden. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung von hauptamtlichen Fachkräften.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- (4) Der Austritt ist schriftlich spätestens einen Monat zum Jahresende zu erklären.
- (5) Der Ausschluß ist möglich bei schwerwiegender Verletzung der Vereinsinteressen oder bei einem

- Rückstand der Beiträge für mehr als zwei Jahre nach vergeblicher Zahlungserinnerung.
- (6) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Ein vom Ausschluß bedrohtes Mitglied hat vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu erhalten. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung über den Ausschluß Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Entsprechend wird verfahren, wenn der Vorstand die Aufnahme als Mitglied abgelehnt hat.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands für langjährige außergewöhnlich verdienstvolle Tätigkeit im Verein verliehen.

## **§ 7 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen einen Jahresmindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Diesen Beitrag hat jedes Mitglied zu leisten, welches am 1. Januar eines Jahres Mitglied ist bzw. im Laufe eines Jahres eintritt. Der Vorstand ist berechtigt, den Jahresbeitrag einzelner Mitglieder aus triftigen Gründen ganz oder teilweise zu erlassen. Die Beiträge sind möglichst durch Abbuchungsermächtigung zu entrichten.

## **§ 8 Schweigepflicht**

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, über Personen, Vorgänge und Tatsachen zu schweigen, von denen sie in ihrer Eigenschaft als MitarbeiterIn erfahren haben. Diese Verpflichtung ist zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verein schriftlich zu erklären. Sie gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem AKL.
- (2) Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist von hauptamtlich beschäftigten Fachkräften, von Honorarkräften und PraktikantInnen des Vereins abzugeben.

## **§ 9 Organe des Vereins, beratende Ausschüsse**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Für Personalangelegenheiten und für Finanzen wird je ein beratender Ausschuß eingerichtet. Bei Bedarf können auf Beschluß des Vorstandes weitere beratende Ausschüsse gebildet werden.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen (Ordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n oder dessen/ deren StellvertreterIn schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht des Vorstands zur Beschlußfassung vorzulegen. Sie bestellt zwei unabhängige Rechnungsprüfer, soweit die Rechnungsprüfung nicht extern erfolgt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand.
- (6) Sie entscheidet über die Satzung des Vereins und Satzungsänderungen, die Aufgaben und die Konzeption des Vereins im Rahmen des § 2, über den jährlichen Haushaltsplan mit Ausnahme der Finanzierungspläne der Projekte, über die Mitgliedsbeiträge und ihre Höhe einschließlich der Beitragsbefreiung von Mitgliedern, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Auflösung des Vereins. Sie entscheidet über Einsprüche (§ 5 Absatz 7).
- (7) Anträge zur Tagesordnung können bis zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgebracht werden. Über sie entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der

erschiedenen Vereinsmitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar

- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder; das gilt auch für Ergänzungen der Satzung hinsichtlich des Zwecks des Vereins und für andere Änderungen der Satzung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (10) Über Satzungsänderungen darf in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden wenn auf diesen Tageordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Inhalt der geplanten Änderung in der Einladung dargestellt wurde.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden und der/dem SchriftführerIn. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie werden im Vereinsregister eingetragen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt nach deren Ablauf solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vor Ablauf einer Wahlperiode hinzuzuwählende Vorstandsmitglieder werden für die Zeit gewählt, die das Vorstandsmitglied im Amt bliebe, das sie ablösen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig in der ehrenamtlichen Krisenberatung tätig sein oder regelmäßig an Supervisionsgruppen des Vereins teilnehmen.
- (5) Der Vorstand überträgt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Kassenführung den hauptamtlich beschäftigten MitarbeiterInnen.
- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
  - Er trägt Sorge für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - Er legt gegenüber der Mitgliederversammlung jährlich einmal Rechenschaft ab.
  - Er hat die Dienstaufsicht über die vom Verein betriebenen Angebote und über die im Verein beschäftigten MitarbeiterInnen.
  - Der Vorstand schließt die Arbeitsverträge ab und spricht Kündigungen aus.
  - Er wirkt mit bei der Erstellung der Haushaltspläne und in den Ausschüssen (§ 9).
  - Er entscheidet über die Gründung von Projekten.
- (7) Der Vorstand hat sich regelmäßig und umfassend von den hauptamtlich beschäftigten Fachkräften über den Stand der Arbeit, die finanzielle Situation und über anstehende Probleme informieren zu lassen
- (8) Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal jährlich, im Übrigen nach Bedarf statt. Die Termine sind möglichst frühzeitig zu planen.
- (9) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. An den Sitzungen des Vorstands nehmen VertreterInnen der hauptamtlich beschäftigten Fachkräfte mit beratender Stimme teil.
- (10) An den Sitzungen des Vorstands kann mit beratender Stimme ein Repräsentant der Mitglieder (z.B. ein/e VertreterIn der ehrenamtlichen KrisenbegleiterInnen) teilnehmen.

## **§ 12 Durchführung der Aufgaben des Vereins**

- (1) Die hauptamtlich beschäftigten Fachkräfte organisieren und koordinieren alle für die Tätigkeiten des Vereins notwendigen Aufgaben, namentlich die Krisenberatung und Krisenintervention.
- (2) Satzung, Haushaltspläne, Beschlüsse des Vorstands und die Arbeitsverträge bilden den Rahmen für die Tätigkeit der MitarbeiterInnen.

## **§ 13 Projekte**

- (1) Der AKL kann mit Beschluß des Vorstandes Projekte gründen, die die in § 2 Abs.1 beschriebenen Ziele verfolgen.
- (2) Die Projekte werden von den hauptamtlich beschäftigten Fachkräften umgesetzt. Maßgeblich sind

der Projektauftrag und der Finanzierungsplan; § 12 gilt entsprechend.

#### **§ 14 Die MitarbeiterInnen**

- (1) MitarbeiterInnen sind alle, die für den Verein tätig sind.
- (2) MitarbeiterInnen sind namentlich die ehrenamtlich tätigen MitarbeiterInnen, die hauptamtlich beschäftigten Fachkräfte, die Honorarkräfte und die PraktikantInnen.
- (3) Sie sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu bejahen und in dem durch den Verein bestimmten Rahmen zu arbeiten.

#### **§ 15 Der Personalausschuß**

- (1) Der Personalausschuß hat die Aufgabe, alle für die Auswahl und Einstellung von hauptamtlich beschäftigten Fachkräften notwendigen Entscheidungen vorzubereiten.
- (2) Dem Personalausschuß gehören zwei Mitglieder des Vorstands an. Die weitere Zusammensetzung ist entsprechend der zu besetzenden Planstelle zu regeln.
- (3) Der Vorstand läßt sich von den Mitgliedern dieses Ausschusses über die Auswahl und Einstellung beraten

#### **§ 16 Der Finanzausschuß, Haushalts- und Finanzierungspläne**

- (1) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, alle wegen der Finanzen notwendigen Entscheidungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung vorzubereiten.
- (2) Er setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern des Vorstands und den geschäftsführenden Fachkräften.
- (3) Für den Verein und für jede seiner Gliederungen wie die Krisenberatungsstellen und für die Online Jugendberatung Youth-Life-Line werden Haushaltspläne erstellt.
- (4) Für jedes Projekt ist ein eigener Finanzierungsplan aufzustellen. Er ist vom Vorstand zu beschließen.

#### **§ 17 Inkrafttreten der Satzung, Übergangsbestimmung**

- (1) Diese von der Mitgliederversammlung des AKL am 14.März 2016 beschlossene Fassung der Satzung tritt an die Stelle der Satzung in Gestalt des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 10. März 2008.
- (2) Die Wahlperiode der Mitglieder des Vorstands, die nach Maßgabe der bisher gültigen Satzung gewählt wurden, verlängert sich auf drei Jahre.